

Hochschule Vechta

nicht zur Aufnahme in die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau empfohlen

Der Wissenschaftsrat hat die Aufnahme der Hochschule Vechta in die Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz geprüft. Er ist zu der Auffassung gelangt, daß die Hochschule insgesamt den damit verbundenen qualitativen und strukturellen Anforderungen nicht genügt. Mit Studienangeboten aus den Bereichen Lehrerbildung, Soziale Arbeit und Umweltwissenschaften setzt sie sich aus unterschiedlichen fachlichen Einzelelementen zusammen, wie man sie jeweils an Pädagogischen Hochschulen, Fachhochschulen und Universitäten findet. Aus diesen Elementen läßt sich allerdings kein tragfähiges Gesamtkonzept entwickeln. Darüber hinaus reicht die Ausstattung der Hochschule mit Lehrpersonal für die Breite ihres Studienangebots nicht aus. Offensichtlich ist auch, daß die nachhaltige Vertrauenskrise zwischen Hochschulrat und Hochschulgremien eine zukunftssträchtige gemeinsame Strukturplanung für die Hochschule nicht zuläßt.

Da die Ausbildungskapazitäten für Lehrer in Niedersachsen wegen des ansteigenden Bedarfs ungeschmälert aufrechterhalten werden sollen, will das Land die Lehramtsstudiengänge für Grund-, Haupt- und Realschulen, die in Vechta angeboten werden, fortsetzen. Die Hochschule Vechta erfüllt mit ihrer praxisorientierten Ausbildung hierzu grundsätzlich die notwendigen Voraussetzungen. Darüber hinaus wird zu prüfen

Der Wissenschaftsrat berät die Bundesregierung und die Regierungen der Länder in Fragen der inhaltlichen und strukturellen Entwicklung der Hochschulen, der Wissenschaft und der Forschung sowie des Hochschulbaus.

Belegexemplar erbeten an: Dr. Dietmar Goll
Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates, Brohler Straße 11, 50968 Köln
Telefon: 0221/3776 - 269, Telefax: 0221/38 84 40, E-Mail: goll@wrat.de

Pressemitteilungen und Informationen: <http://www.wrat.de>

sein, inwieweit die positiv bewerteten universitären Komponenten der Hochschule einer der benachbarten Universitäten zugeordnet werden können.

Hinweis: Die Stellungnahme zur Aufnahme der Hochschule Vechta in die Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz (Drs. 3853/99, 37 Seiten) kann bei der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates schriftlich angefordert werden.